

Gesamte Rechtsvorschrift für Kostenvergütungsverordnung, Fassung vom 04.12.2013

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Kostenvergütung an Versicherungsträger für die Mitwirkung an fremden Aufgaben (Kostenvergütungsverordnung)
StF: BGBI. II Nr. 429/1999

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund

1. des § 82 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBI. I Nr. 179/1999;
2. des Art. XI Abs. 4 Z 2 des Nachschwerarbeitsgesetzes, BGBI.
Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I

Nr. 181/1999,

wird verordnet:

Text

§ 1. Den Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter gebührt

1. für die Mitwirkung an der Durchführung der Unfall- oder

**Pensionsversicherung bei einem anderen bundesgesetzlich
eingerichteten Versicherungsträger;**

2. für die Mitwirkung an der Durchführung des

Nachschwerarbeitsgesetzes

eine Kostenvergütung in der Höhe von 0,7% der jeweils abgeführten Beiträge mit Ausnahme der Zusatzbeiträge. Die Versicherungsträger sind berechtigt, diese Kostenvergütung von den jeweils abgeführten Beiträgen einzubehalten.

§ 2. (1) Soweit die Kostenvergütung nach § 1 den Gebietskrankenkassen gebührt, handelt es sich um eine vorläufige Kostenvergütung. Die allen Gebietskrankenkassen für ein Geschäftsjahr gebührende Kostenvergütung verteilt sich als endgültige Kostenvergütung auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel (Abs. 2), der bis zum 15. April des Folgejahres vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu berechnen ist. Der Ausgleich zwischen der vorläufigen und der endgültigen Kostenvergütung ist sodann unverzüglich ohne Berichtigung in der Monatsabrechnung vorzunehmen.

(2) Zur Berechnung des Schlüssels nach Abs. 1 sind Prozentsätze zu bilden, und zwar aus dem Verhältnis



1. der durchschnittlichen Zahl der Betriebe je Gebietskrankenkasse

laut den in den Monaten Jänner und Juli des Geschäftsjahres

durchgeführten Zählungen,

2. der im Monatsdurchschnitt des Geschäftsjahres je

Gebietskrankenkasse versicherten Erwerbstätigen,

3. der Höhe der Kosten des Melde-, Versicherungs- und

Beitragssbereiches des vorangegangenen Geschäftsjahres je

Gebietskrankenkasse

zu der alle Gebietskrankenkassen umfassenden jeweiligen Summe dieser Zahlen. Die Prozentsätze sind jeweils auf vier Dezimalstellen zu runden. Der Schlüssel hat die Summen dieser Prozentsätze mit der Maßgabe auszuweisen, dass

a) die Prozentsätze nach den Z 1 und 2 jeweils im Ausmaß von 40%

und

b) die Prozentsätze nach Z 3 im Ausmaß von 20%

zu berücksichtigen sind; dabei ist auf jeweils vier Dezimalstellen zu runden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft; zum selben Zeitpunkt tritt die Vergütungsverordnung, BGBl. II Nr. 18/1998, außer Kraft.